

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0560/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	05.11.2013	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entsendung von Mitgliedern des Inklusionsbeirates in Fachausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Sachdarstellung / Begründung:

§ 2 Abs. 2 der „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergisch Gladbach“ regelt u. a., dass der Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Benehmen mit dem Beirat entscheidet, in welchen relevanten Fachausschüssen der Beirat durch ein beratendes Ausschussmitglied (§ 58 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) vertreten wird.

Der „Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ war

- im Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann,
- im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW,
- im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport,
- im Jugendhilfeausschuss
- im Planungsausschuss und
- im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

im Regelfall durch ein beratendes Mitglied und eine Stellvertretung vertreten.

Die Behindertenbeauftragte Frau Allelein hat die in der Ratssitzung am 15.10.2013 bestimmten Beiratsmitglieder schriftlich u. a. über die Möglichkeit der Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse informiert und ihnen die „Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Zuständigkeitsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister“ zugeschickt.

Der Inklusionsbeirat wird sich in seiner konstituierenden Sitzung am 05.11.2013 mit der Frage befassen, in welche Fachausschüsse er Beiratsmitglieder entsenden möchte und einen Vorschlag erarbeiten, wen er jeweils als Ausschussmitglied und als dessen Stellvertretung vorschlägt.

Dem Inklusionsbeirat ist dabei bewusst, dass die von ihm entsandten Beiratsmitglieder in den Ausschüssen kein Stimmrecht haben, sondern „nur“ beratende Ausschussmitglieder sind (§ 58 Abs. 4 GO NRW). Die Beschlussempfehlung des Inklusionsbeirates erfolgt ebenso in dem Bewusstsein, dass eine Entscheidung nur bis zur Kommunalwahl Gültigkeit hat. Für die vom neu gewählten Rat geschaffenen Ausschüsse sind neue beratende Ausschussmitglieder vorzuschlagen.

